

RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



Team Beschwerdestelle

Niku Ali-Pahlavani

Andrea Jäger

Johanna Franek

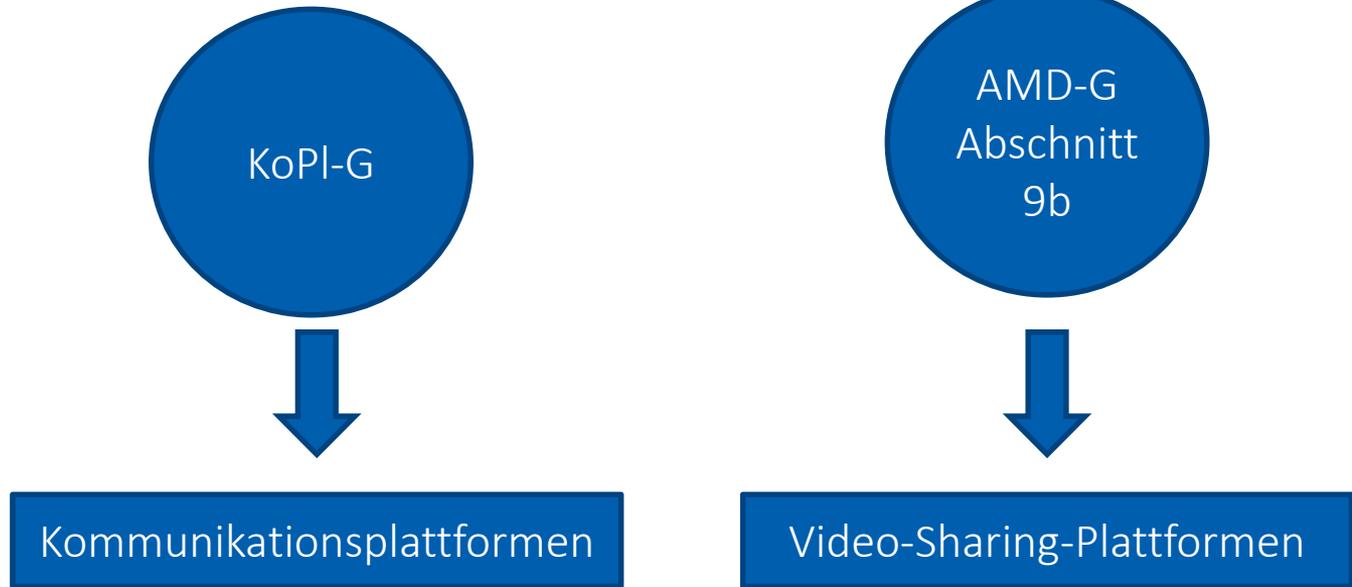


Aufgaben

- Beschwerdestelle
- Informationsstelle
- Servicestelle und
- Schlichtungsstelle



Von welchen Plattformen reden wir denn?





Was ist eine Video-Sharing-Plattform?

- Eine Video-Sharing-Plattform ist eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder, nutzergenerierte Videos oder beides, für die der Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321/36 vom 17.12.2018, zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation – einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen – vom Plattform-Anbieter bestimmt wird.



Was ist eine Video-Sharing-Plattform?

- Eine Video-Sharing-Plattform ist eine Dienstleistung



en
istung

A des Vertrags über die Arbeitsv
U r Haupt
o liche Fu
Sendungen oder, nutzerg
Plattform-Anbieter keine



der beides, für die der
ntwortung trägt, der
kationsnetze im Sinne von



ir
r

A ber elekt
A chtlinie (Lu, 2010, 1972 über der
d e Kommunikation, ABl. Nr. L 321
li terhaltung oder Bildung bereitz
C inschließlich automatischer Mit
insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Annotieren – vom Plattform-
Anbieter bestimmt wird.



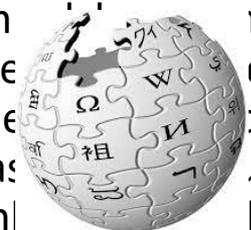
Was ist eine Kommunikationsplattform (I)?

- Eine Kommunikationsplattform ist ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z2 des Notifikationsgesetzes 1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern (§ 3 Z 1 des E-Commerce-Gesetzes (Dienst der Informationsgesellschaft), bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern und einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen.



Was ist eine Kommunikationsplattform (I)?

- Eine Kommunikationsplattform ist ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch auf dem Internet verfügbares Kommunikationsmittel, das auf dem Empfang des Empfängers beruht und die Kommunikation zwischen mehreren Nutzern ermöglicht. Es umfasst die Bereitstellung von Diensten, die es den Nutzern ermöglichen, elektronische Suchmaschinen und andere elektronische Dienste zu nutzen, um Informationen über ein elektronisches Netz über ein elektronisches Kommunikationsmittel zu einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel zu übertragen oder die Informationen eines Nutzers zu speichern (§ 3 Z 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) der Informationsgesellschaft), bei dem die Hauptfunktion darin besteht, im Wege der Massenkommunikation die Übermittlung von Text, Bildern oder anderen Daten zu ermöglichen oder die Bild- oder Tonübertragung zu ermöglichen und einem geschlossenen Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen.



WIKIPEDIA
Die freie Enzyklopädie



Was ist eine Kommunikationsplattform (II)?

Von den Verpflichtungen des KoPI-G ausgenommen sind folgende Plattformen

- weniger als 100.000 registrierte, zugangsberechtigte Nutzer (im vorangegangenen Kalenderjahr) und weniger als 500.000 Euro in Österreich mit dem Dienst erzielter Umsatz (im vorangegangenen Kalenderjahr)
- Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen („nur“)
- Vermittlung von Immobilien oder Stellenanzeigen („nur“)
- Bereitstellung nicht gewinnorientierter Online-Enzyklopädien („Hauptzweck“)
- Bereitstellung von Bildungs- und Lernplattformen zur Wissensvermittlung („Hauptzweck“)
- die von Medienunternehmen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten angeboten werden („Hauptzweck“)
- Video-Sharing-Plattformen in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos



Welche Verpflichtungen haben Plattformen (I)?

Kommunikationsplattformen

- Verantwortlich Beauftragter
 - Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des VStG
 - Anordnungsbefugnis
 - Kenntnisse der deutschen Sprache
 - erforderliche Ressourcenausstattung
 - Anmeldung bei einem Zustelldienst
- Zustellbevollmächtigter
 - Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Anmeldung bei einem Zustelldienst

Verpflichtungen:

- Kontaktdaten müssen ständig leicht und unmittelbar zugänglich sein
- Sicherstellung der Erreichbarkeit
- Information der Aufsichtsbehörde über die Bestellung

Video-Sharing-Plattformen

- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit
 - Namen
 - Adresse
 - allfälligen Vertretern
 - Zustellungsbevollmächtigten
 - Nachweise über Niederlassung
 - (Beschreibung des Dienstes)
- Jährliche Aktualisierung der Daten



Welche Verpflichtungen haben Plattformen (II)?

Kommunikationsplattformen

- Einrichtung eines Meldesystems für rechtswidrige Inhalte
- Einrichtung eines Prüfsystems für rechtswidrige Inhalte
- Einrichtung eines Überprüfungssystems von Löschung/Sperren
- Erstellung eines „Transparenzberichts“

Video-Sharing-Plattformen

- Betreiben eines Bewertungssystems von Inhalten durch Nutzer
- Einrichtung eines Meldesystems für Inhalte
- Einrichtung eines Prüfsystems für verbotene und schädliche Inhalte
- Erstellung von AGB
- Einrichtung eines Jugendschutzsystems bei schädlichen Inhalten
- Förderung der Medienkompetenz
- Bereitstellen eines Beschwerdesystems für mangelhafte Umsetzung des Jugendschutzes und des Bewertungs- und Meldesystems
- Einrichtung eines Verbraucherschutzsystems im Bereich kommerzieller Kommunikation



Beschwerdestelle Kommunikationsplattformen

Diansteanbieter müssen ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über auf der Kommunikationsplattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte einrichten.

Gemäß § 7 Abs. 1 KoPI-G können NutzerInnen sich bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdestelle ist, dass man sich an den Diansteanbieter oder die Diansteanbieterin gewandt hat und entweder keine Antwort erhalten hat oder keine Beilegung der Streitigkeit erreichen konnten.



Ein Meldeverfahren nach § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 KoPl-G muss so ausgestaltet sein, dass NutzerInnen leicht auffindbarer und einfach handhabbarer Funktionalität auf der Kommunikationsplattform

- Inhalte dem/der DiensteanbieterIn melden können,
- eine Erklärung erhalten, wie mit Ihrer Meldung verfahren wird und was das Ergebnis des betreffenden Verfahrens war, und
- unverzüglich über die wesentlichen Entscheidungsgründe zur Erledigung der betreffenden Meldung in Kenntnis gesetzt werden und über die Möglichkeit eines Antrags zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens (Abs. 4) sowie der Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§ 7) informiert werden.



Diensteanbieter und Diensteanbieterinnen müssen darüber hinaus dafür sorgen, dass ein wirksames und transparentes Verfahren zur Überprüfung ihrer Entscheidung über die Sperrung oder Löschung eines gemeldeten Inhalts eingerichtet ist.

Eine Überprüfung gemäß § 3 Abs. 4 hat stattzufinden, wenn

- im Falle der Unterlassung der Sperrung oder Löschung eines Inhalts jener Nutzer, der die Meldung erstattet hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einen auf Überprüfung dieser Entscheidung gerichteten Antrag (Abs. 3 Z 2) stellt;
- im Falle einer Sperrung oder Löschung eines Inhalts der Nutzer, für den der Inhalt auf der Kommunikationsplattform gespeichert wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einen auf Überprüfung dieser Entscheidung gerichteten Antrag (Abs. 3 Z 2) stellt.

Die genannten Nutzer müssen unverzüglich über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens informiert werden. Das Überprüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung abzuschließen.



Schlichtungsstelle Video-Sharing-Plattformen

- NutzerInnen können einen Beschwerdefall über
 1. die mangelnde Funktionsfähigkeit
 - a. des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems nach § 54e Abs. 1 Z 1-3;
 - b. des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle oder der Altersverifikation nach § 54e Abs. 3 Z 2;
 - c. der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation § 54e Abs. 4 Z 3;
 - d. des Beschwerdesystems nach §54e Abs. 3 Z 4 und
 2. die mangelnde Übereinstimmung der gem. § 54e Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z 2 erstellten AGB mit den Anforderungen nach dem 9b. Abschnitt des AMD-Gder Schlichtungsstelle zur Beurteilung vorlegen.

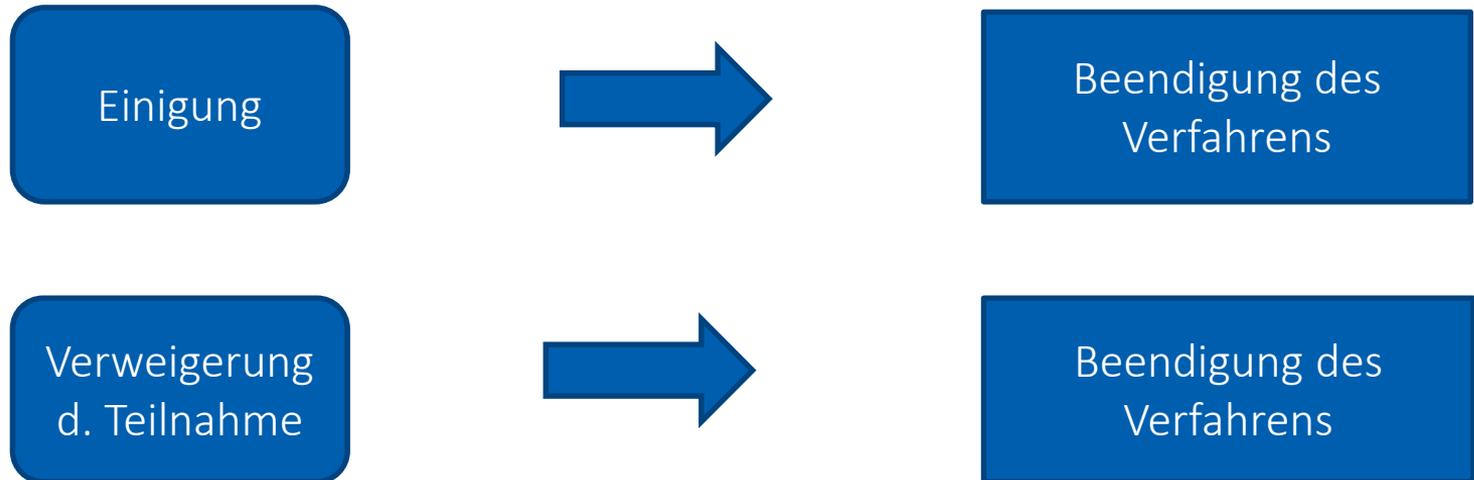


- Voraussetzung ist auch hier, dass sich die NutzerInnen zuvor an die Plattform gewandt haben und die Streitparteien keine Beilegung der Streitigkeit erreichen konnten.



Verfahrensablauf

- Grds. sind die Verfahren elektronisch zu führen. Antragstellung erfolgt über unser Beschwerdeportal (gerade in Entwicklung)
- Nach Prüfung der Zuständigkeit und aller Voraussetzungen, wird der Antrag der Plattform zugestellt, diese hat drei Wochen Zeit sich auf das Verfahren einzulassen und Stellung zu nehmen





- Die Teilnahme an Verfahren und die Zustimmung zum Lösungsvorschlag sind freiwillig.
- Die Verfahren werden in deutscher Sprache geführt.
- Schlichtungsverfahren sind innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Schlichtungsersuchen abzuschließen (Verlängerung der Frist bei komplexen Sachverhalten)
- Mündliche Schlichtungsgespräche können stattfinden, es besteht jedoch kein Recht auf ein Schlichtungsgespräch. Der Ablauf des mündlichen Schlichtungsgesprächs wird in Abstimmung mit den Parteien festgelegt.
- Die Tätigkeit der Beschwerdestelle ist für die Parteien kostenlos. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst.
- Unsere Verfahrensrichtlinien sind bereits auf der Homepage der RTR veröffentlicht
https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html



Beschwerdeformular

Test

1. Beschwerdegrund

2. Person / Vertretung

3. Beilagen / Erklärung

4. Kontrolle

5. Abschluss

[AFS - BISS_Beschw](#)

Ich bringe folgende Beschwerde bei der Beschwerde- und Schlichtungsstelle ein.

Informationen zum Ablauf eines Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens finden Sie in den [Verfahrensrichtlinien](#)

Hinweis:

Beachten Sie bei der Verwendung des Webformulars, dass die Sitzung aus Sicherheitsgründen auf zwei Stunden begrenzt ist und bei Zeitüberschreitung ein Abschicken nicht mehr möglich ist.

Falls Sie mehrere Beschwerden einreichen wollen, benutzen Sie bitte jeweils ein Formular pro Beschwerde.

Plattform und Beschwerdegrund

Mein Ansuchen betrifft folgenden Bereich *

Kommunikationsplattform

Video-Sharing-Plattform

Barrierefreiheit

Der mich betreffende Vorfall war am (TT.MM.JJJJ) *



Ergänzende Darstellung zum Beschwerdegrund 

Beschwerdegrund konkretisieren

Ich habe mich bereits an den Anbieter gewandt *

Ja

Nein

Abbrechen

Zwischenspeichern

Daten laden

Zurück

Weiter



Informationsstelle/ Servicestelle

- **Medienkompetenz**

- Aufgabe:

1. vielfältiges Informationsangebot bereitzustellen und als Servicestelle für Initiativen in diesem Bereich zu fungieren
2. Informationsportal zu betreiben, auf dem Projekte und Initiativen, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen dargestellt werden (insb. Solche die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.)
3. Medienkompetenztools zu präsentieren

- **Barrierefreiheit**

- Aufgabe:

1. audiovisuelle MediendienstanbieterInnen durch Informationsangebote zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuelle Beeinträchtigungen zugänglich zu machen
2. Ein Informationsangebot für die Allgemeinheit bereitzustellen
3. Als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit zu fungieren



Medienkompetenz- Atlas

Medien ▾ DE ▾



RTR



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Willkommen beim Medienkompetenz- Atlas Österreich

Hier finden Sie zahlreiche
Medienkompetenzprojekte in Österreich oder
Sie holen Ihr eigenes Projekt zur
Medienkompetenz vor den Vorhang.

[Projekte ansehen](#)

[Projekte einmelden](#)

Worum es uns geht



Reichen Sie hier Ihr Projekt ein!

Es freut uns sehr, dass Sie mit Ihrem Projekt etwas zur Medienkompetenz in Österreich beitragen konnten. Verraten Sie uns neben dem Titel bitte auch ein paar Informationen zu Ihrem Projekt und wie dadurch die Medienkompetenz gefördert werden konnte.

Titel des Projektes

Projekt A

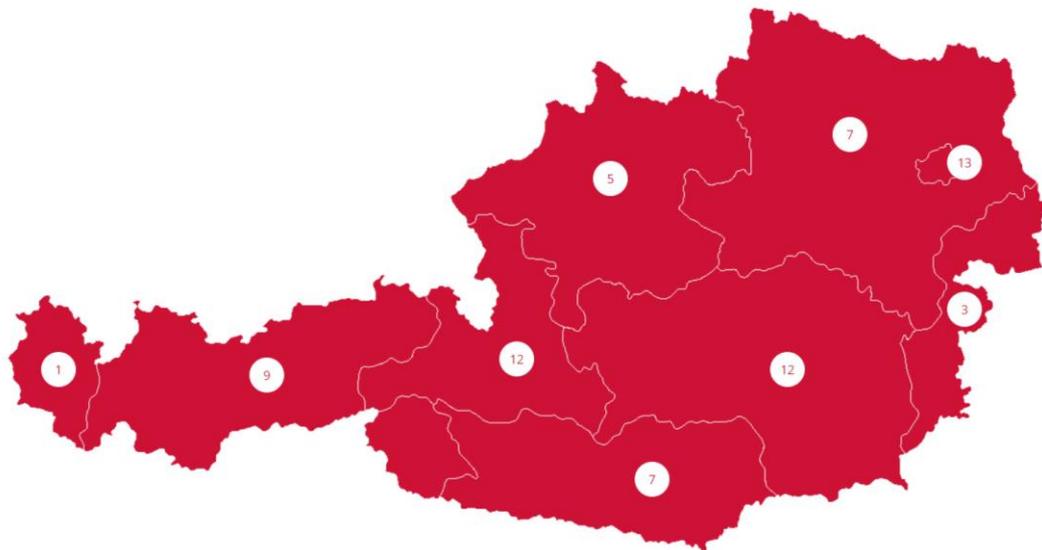
Beschreibung des Projektes

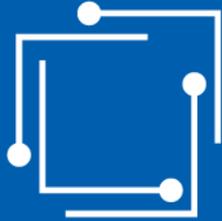
Beschreiben Sie Ihr Projekt

Titelbild auswählen*



Titel, Beschreibung, Kontaktdaten, Bilder/Videos





RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Auf Wiedersehen!